

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 95 (2017)
Heft: 6

Artikel: Tiere : was tun mit Findeltieren?
Autor: Künzli, Christine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was tun mit Findeltieren?

Jedes Jahr werden in der Schweiz zwischen 10 000 und 20 000 Heimtiere vermisst. Wer ein verloren gegangenes Tier findet, muss gewisse Pflichten erfüllen. Kommt man diesen nicht nach, kann dies sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ein Tier, das verloren geht oder seinem Eigentümer entlaufen ist und anschliessend einer anderen Person zuläuft oder von ihr gefunden wird, bezeichnet man als Findeltier. Gerade Katzen werden häufig von Drittpersonen gefunden. Die Bestimmungen über den Fund gelten aber selbstverständlich auch für andere fremde Tiere wie beispielsweise Hunde, Kaninchen, Meerschweinchen oder Kanarienvögel. Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, was die Finder eines Tieres in einem solchen Fall zu tun haben: Ist der Eigentümer des Tieres bekannt, muss man diesen direkt benachrichtigen. Kennt man ihn hingegen nicht, ist der Fund seit 2004 der Meldestelle für Findeltiere anzuzeigen, die es in jedem Kanton gibt. Kann der Eigentümer oder die Eigentümerin nicht innerhalb von zwei Monaten seit der Anzeige des Fundes beziehungsweise der Übergabe an ein Tierheim eruiert werden, geht das Eigentum vollumfänglich auf den Finder respektive das Tierheim über.

Um seinen Pflichten nachzukommen, muss man ein Findeltier nicht nur melden, sondern auch angemessen, das heisst gemäss den Grundsätzen des Tierschutzrechts, unterbringen und versorgen. Wer ein Findeltier selber artgerecht halten und pflegen kann, darf es nach der Fundmeldung bei sich zu Hause betreuen. Er oder sie ist aber nicht verpflichtet, es bei sich



Tier im Recht (TIR) –
Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen
rund um das Tier
im Recht?
Kontakt:
info@tierimrecht.org
oder Telefon
043 443 06 43.
Mehr unter
www.tierimrecht.org

aufzunehmen, sondern hat einfach für eine geeignete Unterkunft zu sorgen. Man kann das Tier also beispielsweise auch in einem Tierheim unterbringen. Für die Unterbringung, Fütterung und Pflege eines Findeltieres muss sein Eigentümer aufkommen, wenn dieser ausfindig gemacht werden kann.

Chippflicht bei Hunden

Da bei Hunden seit 2007 gesamtschweizerisch eine Registrierungspflicht durch Mikrochips besteht und auch immer mehr Katzen auf diese Weise gekennzeichnet werden, sollten gefundene Hunde und Katzen stets mit einem entsprechenden Lesegerät kontrolliert werden. Über die Identifikationsnummer kann der Eigentümer eines gechipten Tieres sofort festgestellt werden. Über Lesegeräte verfügen viele Tierheime und Tierärztinnen sowie teilweise auch die Polizei.

Nichtanzeigen eines Fundes

Wer einen Tierfund nicht so schnell wie möglich meldet, verstösst gegen seine gesetzlichen FINDERpflichten und macht sich damit unter Umständen wegen Nichtanzeigens eines Fundes strafbar. Bei einer vorsätzlichen Handlung wird die Finderin oder der Finder nach den Regeln des Strafgesetzbuchs mit einer Busse belegt. Behält man das gefundene Tier einfach, macht man sich zudem der sogenannten unrechtmässigen Aneignung schuldig und wird ebenfalls bestraft, falls der Eigentümer oder die Eigentümerin einen entsprechenden Strafantrag stellt. *



● **Christine Künzli**
ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).